

der Handels-, Fabrik- und Gewerbestand in unserer Kammer nicht so vertreten ist, wie es ihre Wichtigkeit, ihr Umfang erheischt, und so lange wir kein anderes Wahlgesetz erhalten, was sehr wünschenswerth erscheint, so halte ich es für Pflicht, dahin zu wirken, die Wahl für die Industriellen möglichst fest zu halten. Die Gründe des Abg. Meinert könnten gegenwärtig auch auf meine Wahl Anwendung finden und ich stimme daher, geleitet durch diese Motiven, aus voller Ueberzeugung gegen seine Reclamation.

Präsident Haberkorn: Verlangt noch Jemand das Wort?

Abg. Martini: Nach den Erläuterungen, die von den Abgg. Riedel, Meinert und Falcke gegeben worden sind, werde auch ich gegen die Reclamation stimmen, zumal ich wiederholt bestätigen kann, daß der Reclamant jedes Jahr sein Geschäft auf längere Zeit verläßt.

Abg. v. König: Auf den Umstand, ob der Reclamant für einen oder mehrere Landtage gewählt worden sei, vermag ich ein so erhebliches Gewicht nicht zu legen, wie es von den Herren Berrednern geschehen ist; sondern nur darauf, ob er in seinem Geschäfte wirklich unentbehrlich ist. Was nun die Sache selbst betrifft, so habe ich die Ansicht, daß, wenn Jemandem die Ehre widerfährt, in die Landesvertretung gewählt zu werden, er ohne die erheblichsten Behinderungsursachen auf diese Ehre und auf die Gelegenheit, für das Wohl des Landes mitzuwirken, nicht verzichten wird. Ich nehme daher ohne Zweifel an, daß das Anführen des Reclamanten gegründet sei und werde deshalb für seine Entlassung stimmen. Sei dem aber auch, wie ihm wolle, und angenommen selbst, daß der Reclamant ein unbegründetes Vorgeben gebraucht hätte, um von seiner Verpflichtung befreit zu werden, so kann doch der Kammer damit nicht gedient sein, einen solchen hierher zu zwingen; denn zu vollständiger Erfüllung unserer Pflichten gehört ein williges und patriotisches Herz.

Abg. Seiler: Ich möchte doch dem Abg. v. König auf seine Aeußerung erwidern, daß es der Kammer wohl nicht gleichgültig sein kann, ob sie Männer in ihrer Mitte hat, welche ihr Geschäft selbst betreiben, oder solche, welche aus Mangel an eigener Beschäftigung gern in der Kammer damit die Zeit hinbringen, ohne Verluste in der Heimath befürchten zu müssen, den Sitzungen beizuwohnen. Ein Mann, wie der Abg. Meinert, der als Kaufmann selbst unter den Landwirthen ein so großes Ansehen genießt, daß er von diesen gewählt worden, ist für mich eine so wichtige Erwerbung, daß ich wünschen muß, die Kammer möge ihn in ihre Mitte ziehen. Im Anfange wird es ihm vielleicht schwer werden, sich von seinem Geschäfte zu trennen. Das ist jedoch den Meisten von uns nicht leicht geworden. Es scheint, daß er zu viel Furcht vor den nöthigen Einrichtungen hat. Sobald er aber einmal Muth ge-

faßt, wird er gewiß als würdiges Mitglied in unserer Kammer seine Pflicht erfüllen.

Abg. Eisenstuck: Ich würde nicht der Meinung sein, daß der Beschluß über die Reclamation Meinerts ausgesetzt würde, je nachdem seine Anwesenheit für einen oder mehrere Landtage bedingt wäre, weil auf diese Weise die Sache in der Schwebe bliebe, und bevor die Sache entschieden wäre, weder Meinert, noch sein Stellvertreter einberufen werden könnte.

Präsident Haberkorn: Wünscht noch Jemand das Wort? Zur Rechtfertigung des Directoriums will ich nur bemerken, daß es auf Grund zweier gerichtsamtllicher Atteste, an deren Wahrheit zu zweifeln das Directorium wenigstens keinen Grund hatte, sich für den Reclamanten entschied; der Kammer aber natürlich jede andere Entschließung freisteht. Das Directorium schlägt vor, der Reclamation des Abg. Meinert stattzugeben und den Stellvertreter desselben einzuberufen. Es sind zwar zwei Theile, über welche abgestimmt werden soll; sie hängen aber so unmittelbar mit einander zusammen, daß der eine mit dem andern steht und fällt.

Abg. Dr. Hermann: Wenn der Reclamation stattgegeben wird, so kann wohl der Stellvertreter nicht einberufen werden; es muß wohl vielmehr eine Neuwahl stattfinden, da der Reclamant auf Entlassung aus der Kammer anträgt.

Präsident Haberkorn: Sobald eine Neuwahl so spät fällt, daß dieselbe offenbar nicht mehr vor Beginn des Landtags vollendet werden kann, so ist dieselbe auszusetzen und allemal der Stellvertreter einzuberufen.

Abg. Riedel: Ich wollte beantragen, die Frage zu trennen; ich glaube aber jetzt, es bleibt sich gleich; denn wenn die Entlassung nicht genehmigt wird, so versteht es sich wohl von selbst, daß dann der Stellvertreter nicht einberufen wird.

Präsident Haberkorn: Das Directorium schlägt eben die Einberufung des Stellvertreters vor.

Abg. v. Griegern: Wird die Bestimmung, daß keine Neuwahl stattfindet, auch dann Platz greifen, wenn die Kammer die Reclamation genehmigt? Ich glaube, sie ist so gefaßt, daß die Einberufung des Stellvertreters nur dann eintritt, wenn Jemand infolge eines außerordentlichen Ereignisses seinen schon erlangten Platz in der Kammer verliert. Die Reclamation ist aber bei der Staatsregierung zu einer Zeit angebracht worden, wo noch eine Neuwahl möglich gewesen wäre. Nun ist mir nicht ganz klar, ob die mir übrigens wohlbekannteste Bestimmung (ich glaube, sie ist von 1845) so lautet, daß auch dann, wenn die neue Wahl gar nicht in Wirksamkeit getreten ist, der erst neu gewählte Stellvertreter einberufen werden soll. In dem Falle, wo wir der Reclamation stattgeben, ist anzunehmen,